

Anlage Nr. 1 zu Drs. Nr. /2012

Aus: Zusatzantrag der SPD-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Und

Bündnis 90/Die Grünen Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

**gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zur DS 1896/2011
zum Haushaltsplan 2012 - Ergebnishaushalt**

„Leitlinien für das Altlastensanierungsprogramm

1. Erkundungen von Altlastenstandorten

Nach dem Übergang der Zuständigkeiten auf die Region Hannover im Jahr 2001 und mangels Sonderfinanzierungsmöglichkeiten gibt es zurzeit keine systematische Bearbeitung der Verdachtsflächen, die in den 1990er Jahren noch nicht untersucht wurden, insbesondere von Altstandorten (Gewerbeflächen) und flächenhaften Auffüllungen. Hierunter befinden sich auch zahlreiche stadteigene Flächen.

Als Unterer Bodenschutzbehörde ist es Aufgabe der Region Hannover, systematisch alle Flächen zu untersuchen, bei denen auf Grund früherer Nutzungen oder z.B. durch Verfüllungen potentiell Altlasten vorhanden sind. Wenn auf städtischen Flächen ein Anfangsverdacht bestätigt würde, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümers Stadt vertiefende Untersuchungen zu machen. Um umgehend mit einem systematischen Altlastenprogramm beginnen zu können und wegen der Vorbildfunktion der Stadt beginnt die LHH in 2012 (abgestimmt mit der Region) eine systematische Erkundung der der Stadt gehörenden Flächen. Mit der Region wird verhandelt, dass die Aufwendungen für die Ersterkundung der LHH rückerstattet werden, wenn ein entsprechendes systematisches Programm der Region startet. Diese sollen ebenfalls aus dem Programm finanziert werden.

Wenn die Region bei privaten Flächen im Stadtgebiet einen Verdacht bestätigt und den Eigentümern weitere Erkundungen auferlegt, können die privaten Eigentümer hierfür einen Zuschuss aus dem städtischen Altlastensanierungsprogramm beantragen. Die Verwaltung soll hierfür Förderrichtlinien erarbeiten und diese dem Rat zur Entscheidung vorlegen.

2. Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen

Aus dem neu aufgelegten Programm werden auf städtischen Flächen gefundene Altlasten gesichert bzw. saniert. Bei privaten Flächen bleiben die Grundstückseigentümer auch zukünftig wie heute für die Altlasten auf ihren Grundstücken verantwortlich, sie können jedoch aus dem Programm Zuschüsse erhalten, wenn

- die Finanzierung der Maßnahmen zu einer unbilligen Härte für sie führt;

oder

- sie die Sanierung in einem höheren Standard betreiben als gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Verwaltung soll für die Förderung von privaten Sanierungsmaßnahmen Förderrichtlinien erarbeiten und diese dem Rat zur Entscheidung vorlegen.“